

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7

Berlin, den 27. Juli

2011

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kollektenplan 2012 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 9. April 2011	103
	Kirchengesetz zur Erprobung einer neuen Struktur für den Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg vom 9. April 2011	106
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, des Kirchenkreises Brandenburg und des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig	110
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Carmzow und Cremzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark ...	110
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Melanchthon-Kirchengemeinde, der St.-Simeon-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, zu einem Pfarrsprengel	110
	Urkunde über die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde am Humboldthain und der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord an den Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte	111
	Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd	111
	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord	111
	Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord (Kitaverband BMN)	112
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung eines Superintendentenamtes	114
	Ausschreibung von Pfarrstellen	114
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	116
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	117
	Stellenangebot	119
IV. Personalmeldungen		

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2011	121
Informationstreffen für die modularisierte Fortbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer 2012/2013	121
Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark)	122
Auslandsdienst an der Costa del Sol/Spanien	122

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2012 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 9. April 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2012 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2012 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
2	6. Januar 2012 Epiphania	Für aktuelle Notfälle	LK
3	8. Januar 2012 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Arbeit mit Sorben und Wenden oder Für die Arbeit in EVAS ARCHE	LK
4	15. Januar 2012 2. Sonntag nach Epiphania	Für verschiedene Arbeitsloseninitiativen	LK
5	22. Januar 2012 3. Sonntag nach Epiphania	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
6	29. Januar 2012 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
7	5. Februar 2012 Septuagesimae	Für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus	LK
8	12. Februar 2012 Sexagesimae	Für die Unterstützung der obdachlosen /wohnungslosen Menschen	LK
9	19. Februar 2012 Estomihi	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
10	26. Februar 2012 Invokavit	Für die Seelsorge-, Fort- und Weiterbildung	LK
11	4. März 2012 Reminiszere	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit*	LK
12	11. März 2012 Okuli	Für die Gefängnisseelsorge	LK
13	18. März 2012 Lätare	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
14	25. März 2012 Judika	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
15	1. April 2012 Palmsonntag	Für die Suchthilfe	LK
16	5. April 2012 Gründonnerstag	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
17	6. April 2012 Karf Freitag	Für die Notfallseelsorge	LK
18	8. April 2012 Ostersonntag	Für die Telefonseelsorge	LK
19	9. April 2012 Ostermontag	Für die Religionsphilosophischen Schulprojektwochen und für die Evangelische Schülerarbeit (je 1/2)	LK
20	15. April 2012 Quasimodogeniti	Für die Missionarischen Dienste	LK
21	22. April 2012 Miserikordias Domini	Für die Hospizarbeit	LK

*„Für die Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit“.
Der Anteil für die Männerarbeit beträgt 5.000,00 €.

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
22	29. April 2012 Jubiläe	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (einschließlich Landesjugendcamp und Freizeitheime)	LK
23	6. Mai 2012 Kantate	Für die Kirchenmusik	LK
24	13. Mai 2012 Rogate	Für die Lebensberatung im Berliner Dom oder Für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	LK
25	17. Mai 2012 Christi Himmelfahrt	Für ökumenische Begegnungen der Landeskirche	LK
26	20. Mai 2012 Exaudi	Für die Krankenhauseelsorge	LK
27	27. Mai 2012 Pfingstsonntag	Für die Deutsche Bibelgesellschaft (1/3) und Für die bibelmissionarische Arbeit der Landeskirche (2/3)	EKD und LK
28	28. Mai 2012 Pfingstmontag	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
29	3. Juni 2012 Trinitatis	Für den Kirchlichen Fernunterricht	LK
30	10. Juni 2012 1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg	LK
31	17. Juni 2012 2. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (einschließlich Landesjugendcamp und Freizeitheime)	LK
32	24. Juni 2012 3. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
33	1. Juli 2012 4. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
34	8. Juli 2012 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des CVJM-Ostwerk e.V. und des CVJM Schlesische Oberlausitz e.V. (je 1/2)	LK
35	15. Juli 2012 6. Sonntag nach Trinitatis	Für Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.	LK
36	22. Juli 2012 7. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
37	29. Juli 2012 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
38	5. August 2012 9. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
39	12. August 2012 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum	LK
40	19. August 2012 11. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
41	26. August 2012 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ev. Beratungsstellen und Für den fürsorglichen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
42	2. September 2012 13. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
43	9. September 2012 14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Stiftung KiBa	LK
44	16. September 2012 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit in ev. Kindertagesstätten	LK
45	23. September 2012 16. Sonntag nach Trinitatis	Für offene Kinder- und Jugendarbeit (Jugendsozialarbeit und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit, je 1/2)	LK
46	30. September 2012 Erntedankfest 17. Sonntag nach Trinitatis	Für Kirchen helfen Kirchen	LK
47	7. Oktober 2012 18. Sonntag nach Trinitatis	Für Meditations- und Retraitearbeit	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
48	14. Oktober 2012 19. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
49	21. Oktober 2012 20. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
50	28. Oktober 2012 21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Bahnhofsmissionen	LK
51	31. Oktober 2012 Reformationstag	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	LK
52	4. November 2012 22. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
53	11. November 2012 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für das Ökum. Gedenkzentrum Plötzensee oder Für das Stadtklosters Segen	LK
54	18. November 2012 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
55	21. November 2012 Buß- und Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates oder Für die Arbeit des Internat. Konvents	LK
56	25. November 2012 Ewigkeitssonntag	Für den Posaundendienst	LK
57	2. Dezember 2012 1. Advent	Für besondere Aufgaben des Kollektivenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
58	9. Dezember 2012 2. Advent	Für die Arbeit der Berliner Stadtmission	LK
59	16. Dezember 2012 3. Advent	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
60	23. Dezember 2012 4. Advent	Für besondere Aufgaben des Kollektivenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
61	24. Dezember 2012 Heiligabend	Für Brot für die Welt	LK
62	25. Dezember 2012 1. Christtag	Für die Mütterhilfe	LK
63	26. Dezember 2012 2. Christtag	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
64	30. Dezember 2012 1. Sonntag nach Christfest	Für die ökumenische AIDS-Initiative Kirche positivHIV	LK
65	31. Dezember 2012 Altjahresabend (Silvester)	Für die offene Altenarbeit und Für die Behindertenhilfe (je 1/2)	LK

Den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte bzw. die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

Für die Ökumenische AIDS-Initiative Kirche positivHIV

LK

Für die Studierendenseelsorge

LK

Für den Förderkreis Alte Kirchen

LK

Erläuterungen zu den Sammlungsbereichen:

EKD = Evangelische Kirche in Deutschland (Sammlungszweck wird durch EKD festgelegt)

KG = Kirchengemeinde (Sammlungszweck wird durch Beschluss des GKR festgelegt)

KK = Kirchenkreis (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Kreissynode festgelegt)

LK = Landeskirche (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Landessynode festgelegt)

UEK = Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Sammlungszweck wird durch die UEK festgelegt)

Berlin, den 9. April 2011

Andreas B ö e r

Präses

Kirchengesetz zur Erprobung einer neuen Struktur für den Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

Vom 9. April 2011

Aufgrund von Artikel 70 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. November 2005 (KABL S. 176), hat die Landessynode mit grundordnungsändernder Mehrheit zur Erprobung einer neuen Struktur für den Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Kreissynode

Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im Zeitraum von Februar bis April 2012. Sie endet abweichend von Artikel 43 Absatz 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2014. Die Mitglieder der Kreissynode sollen bis zum 15. Februar 2012 gewählt oder berufen sein.

§ 2 Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg sind die Kirchengemeinden und Pfarrsprengel zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Kirchengesetzes ist.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden von den Gemeindegemeinderäten jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können übereinstimmend beschließen, vom Erfordernis der gemeinsamen Tagung abzuweichen. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode je Wahlbereich ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Kirchengesetzes ist. Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Gemeinden vertreten sein.

§ 3 Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode

Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung (kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst) werden von den Gemeindegemeinderäten jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst gewählt. Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können übereinstimmend beschließen, vom Erfordernis der gemeinsamen Tagung abzuweichen. Die Anzahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst in die Kreissynode je Wahlbereich ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieses Kirchengesetzes ist.

§ 4 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode

Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus den folgenden Arbeitsbereichen je eine Person gewählt:

1. Katechetik,
2. Jugendarbeit,
3. Krankenhausseelsorge,
4. Kirchenmusik,
5. Diakonie.

Die Wahl wird, sofern nichts abweichendes geregelt ist, durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen.

§ 5 Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode

Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 der Grundordnung zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Ebenso sollen unter ihnen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung, Religionsunterricht sowie sozialdiakonische Jugendarbeit sein.

§ 6 Allgemeine Regelungen für die Kreissynode

(1) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Absatz 4 der Grundordnung Anwendung, sofern sich die Kreissynode nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 7 Stellvertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 3, 4 und 5 sind zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 8 Superintendentenamt

(1) Die Kreissynode wählt im Jahr 2012 eine Superintendentin oder einen Superintendenten. Abweichend von Artikel 57 Abs. 1 der Grundordnung wählt die Kreissynode aus den ihr angehörigen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode zwei Personen für die Stellvertretung im Superintendentenamt.

(2) Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg nehmen abweichend von Artikel 55 der Grundordnung eine Superintendentin oder ein Superintendent gemeinsam mit zwei Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr. Die Superintendentin oder der Superintendent nach Absatz 1 hat die theologische und geistliche Leitung des Kirchenkreises nach den Bestimmungen der Grundordnung inne. Die drei Personen beschließen eine Ordnung über die Zuständigkeiten, die der Zustimmung des Kreiskirchenrats bedarf.

(3) Abweichend von Artikel 43 Abs. 3 und Artikel 52 Abs. 1 der Grundordnung sind die Superintendentin oder der Superintendent sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter Mitglieder der Kreissynode und des Kreiskirchenrats.

(4) Dienstsitz der Superintendentin oder des Superintendenten ist Lehnin; in Brandenburg sowie Beelitz-Treuenbrietzen werden Außenstellen unterhalten.

§ 9

Stellvertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

§ 10

Übergangszeit

(1) Für die Bildung der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg treten an die Stelle

1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des Kirchenkreises Brandenburg, des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen und des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig gemeinsam,
2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des Kirchenkreises Brandenburg, des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen und des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig gemeinsam,
3. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 45 der Grundordnung die Kreiskirchenräte des Kirchenkreises Brandenburg, des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen und des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig gemeinsam.

(2) Die Aufgaben des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg nehmen bis zur Neubildung

des Kreiskirchenrates die Kreiskirchenräte des Kirchenkreises Brandenburg, des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen und des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig gemeinsam wahr.

(3) Das Superintendentenamts im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg nehmen abweichend von Artikel 55 der Grundordnung bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten nach § 8 der amtierende Superintendent des Kirchenkreises Brandenburg, das Kollegium im Sinne von Artikel 58 der Grundordnung des ehemaligen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen sowie der amtierende Superintendent des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig gemeinsam wahr. Diese beschließen eine Ordnung über die Zuständigkeiten, die der Zustimmung des Kreiskirchenrates bedarf. In dieser Ordnung sind Bestimmungen über die Außenvertretung und den Vorsitz enthalten. Für den Fall, dass bis zum 31. März 2012 noch keine Superintendentin oder kein Superintendent nach § 8 gewählt ist, findet Artikel 57 Abs. 2 Grundordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg beschließt bis zum 31. Dezember 2012 eine Satzung des Kirchenkreises gemäß Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es tritt mit dem Zusammentreten der dritten Kreissynode außer Kraft.

Berlin, den 9. April 2011

Andreas B ö e r

Präses

Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg zu § 2

Wahlbereich 1:	Auferstehungskirchengemeinde Brandenburg; Pfarrsprengel Brandenburg-Ost (KG Brandenburg-Ost, Rietz, Schmerzke); Domkirchengemeinde Brandenburg; KG Kirchmöser; Ev. KG Klein Kreuz-Saaringen; Pfarrsprengel Krahnke (KG Krahnke, Götting, Reckahn); Pfarrsprengel Pāwesin (KG Pāwesin, Roskow, Weseram, Brielow, Ketzür, Ev. KG der Lünower Dorfkirche); Pfarrsprengel Plaue/Havel (Ev. KG Plaue/Havel, Woltersdorf); Ev. Kirchengemeinde Havelsee; Ev. KG St. Katharinen Brandenburg; Ev. St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg	9 Synodale
Wahlbereich 2:	Pfarrsprengel Langerwisch (KG Langerwisch, Wilhelmshorst)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 3:	Pfarrsprengel Michendorf (KG Michendorf, Wildenbruch)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 4:	Pfarrsprengel Saarmund und Neuseddin (KG Saarmund, KG Neuseddin, Seddin, Schlunkendorf)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 5:	Pfarrsprengel Stücken/ Blankensee (KG Stücken, Fresdorf, Zauchwitz, Rieben, Blankensee, Stangenhagen)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 6:	Pfarrsprengel Beelitz (KG Beelitz, Reesdorf, Schāpe, Schōnefeld)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 7:	Pfarrsprengel Beelitz II (KG Buchholz, Salzbrunn, Elsholz, Lūhsdorf, Wittbrietzen)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 8:	Pfarrsprengel Schlalach/Linthe (KG Schlalach, Deutsch Bork, Brachwitz, Linthe, Alt Bork, Niederwerbig), KG Borkheide / Borkwalde	1 Synodale(r)
Wahlbereich 9:	Pfarrsprengel Treuenbrietzen (KG Treuenbrietzen, Niebel, Nichel, Rietz, Zeuden, Lobbese, Pflügkuff-Zeuden, Dietersdorf, Lobbese)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 10:	Pfarrsprengel Niemeck (KG Niemeck, Haseloff, Neuendorf (b. Niemeck), Klein-Marzehns, Groß-Marzehns, Garrey-Zixdorf, Hohenwerbig, Boßdorf)	1 Synodale(r)
Wahlbereich 11:	Sprengel Lehnin (bestehend aus: Pfarrbereich Alt Tōplitz; Ev. Christopherus KG Groß Kreuz; Pfarrbereich Jeserig; Pfarrbereich Lehnin; Ev. KG Netzen; Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Bliesendorf und Pfarrbereich Plōtzin)	7 Synodale
Wahlbereich 12:	Ev. Kirchengemeinde Golzow-Planebruch; Pfarrbereich Lütte; Pfarrbereich Brück; Ev. KG St. Marien Hoher Flāming Belzig; Pfarrbereich Mōrz; Pfarrbereich Raben/ Rādigke; Ev. Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark; KG Neuendorf b. Brück	6 Synodale

Anlage 2 (zu § 3)

Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg zu § 3

Wahlbereich 1:	Auferstehungskirchengemeinde Brandenburg; Pfarrsprengel Brandenburg-Ost (KG Brandenburg-Ost, Rietz, Schmerzke); Domkirchengemeinde Brandenburg; KG Kirchmöser; Ev. KG Klein Kreutz-Saaringen; Pfarrsprengel Krahnne (KG Krahnne, Götting, Reckahn); Pfarrsprengel Pāwesin (KG Pāwesin, Roskow, Weseram, Brielow, Ketzür, Ev. KG der Lünower Dorfkirche); Pfarrsprengel Plaue/Havel (Ev. KG Plaue/Havel, Woltersdorf); Ev. Kirchengemeinde Havelsee; Ev. KG St. Katharinen Brandenburg; Ev. St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg	6 Synodale
Wahlbereich 2:	Pfarrsprengel Langerwisch (KG Langerwisch, Wilhelmshorst); Pfarrsprengel Michendorf (KG Michendorf, Wildenbruch); Pfarrsprengel Saarmund und Neuseddin (KG Saarmund, KG Neuseddin, Seddin, Schlunkendorf); Pfarrsprengel Stücken/ Blankensee (KG Stücken, Fresdorf, Zauchwitz, Rieben, Blankensee, Stangenhagen); Pfarrsprengel Beelitz (KG Beelitz, Reesdorf, Schäpe, Schönefeld); Pfarrsprengel Beelitz II (KG Buchholz, Salzbrunn, Elsholz, Lühsdorf, Wittbrietzen); Pfarrsprengel Schlalach/Linthe (KG Schlalach, Deutsch Bork, Brachwitz, Linthe, Alt Bork, Niederwerbig); Pfarrsprengel Treuenbrietzen (KG Treuenbrietzen, Niebel, Nichel, Rietz, Zeuden, Lobbese, Pflügkuff-Zeuden, Dietersdorf, Lobbese); Pfarrsprengel Niemeck (KG Niemeck, Haseloff, Neuendorf (b. Niemeck), Klein-Marzehns, Groß-Marzehns, Garrey-Zixdorf, Hohenwerbig, Boßdorf); KG Borkheide / Borkwalde; KG Neuendorf b. Brück	6 Synodale
Wahlbereich 3:	Sprengel Lehnin (bestehend aus: Pfarrbereich Alt Töplitz; Ev. Christopherus KG Groß Kreutz; Pfarrbereich Jeserig; Pfarrbereich Lehnin; Ev. KG Netzen; Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Bliesendorf und Pfarrbereich Plötzin)	5 Synodale
Wahlbereich 4:	Ev. Kirchengemeinde Golzow-Planebruch; Pfarrbereich Lütte; Pfarrbereich Brück; Ev. KG St. Marien Hoher Fläming Belzig; Pfarrbereich Mörz; Pfarrbereich Raben/Rädigke; Ev. Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark)	5 Synodale

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, des Kirchenkreises Brandenburg und des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159; ABL-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. November 2005 (KABL. S. 176) beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, der Kirchenkreis Brandenburg und der Evangelische Kirchenkreis Lehnin-Belzig werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, des Kirchenkreises Brandenburg und des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2011
Az.: 1403-00:032

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Landessynode –

(L. S.) Andreas B ö e r

Präses

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Carmzow und Cremzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Carmzow und Cremzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Carmzow-Cremzow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2011
Az. 1020-1: 87/085-81.05

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Melancthon-Kirchengemeinde, der St.-Simeon-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Melancthon-Kirchengemeinde, die St.-Simeon-Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden dauernd zum Pfarrsprengel Kreuzberg-Mitte verbunden.

§ 2

Die drei Pfarrstellen der Melancthon-Kirchengemeinde, die zwei Pfarrstellen der St.-Simeon-Kirchengemeinde und die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kreuzberg-Mitte übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2011
Az. 1020-01: 06/000-16.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Angliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde am Humboldthain und
der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord
an den Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte**

Auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde am Humboldthain und der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord und mit Zustimmung der Kreiskirchenräte des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost und des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte und nach Anhörung der Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte hat das Konsistorium aufgrund von Art. 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003, S. 7) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG) vom 04.11.2005 (KABl. S. 199) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde am Humboldthain und die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord werden dem Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte angegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2011
Az.: 5921-01: 04/001>004

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Aufhebung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Berlin Nord-Süd**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 63 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKIBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreisverband Berlin Nord-Süd, errichtet durch Urkunde des Konsistoriums vom 24. Juni 1997 zum 1. Juli 1997, wird aufgehoben.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost und der Kirchenkreis Tempelhof werden Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2011
Az.: 1405-00:70

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord**

Aufgrund von Artikel 63 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKIBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) hat das Konsistorium nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost und der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte bilden einen Kirchenkreisverband als Träger evangelischer Kindertageseinrichtungen.

(2) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord (Kitaverband BMN)“.

§ 2

(1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin-Mitte.

(2) Die von den Kirchenkreisen durch übereinstimmenden Beschluss der Kreiskirchenräte erlassene Verbandsatzung ist vom Konsistorium genehmigt worden.

§ 3

Als Tag der Errichtung des Verbandes wird der 1. Juli 2011 festgestellt.

Berlin, den 30. Juni 2011
Az.: 3520-06 (86)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

**Satzung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord
(Kitaverband BMN)**

Präambel

Die evangelische Kindertagesstättenarbeit in den Kirchenkreisen Berlin Nord-Ost und Berlin Stadtmitte ist wesentlicher Teil des Auftrages der christlichen Gemeinde, das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen auszurichten. Sie geschieht in der Gemeinde und ist in das Leben der Gemeinde und der ganzen Kirche eingebunden.

In der Begleitung der Gemeinde erfahren Kinder und Familien das Evangelium als befreienden Zuspruch und orientierenden Anspruch. Damit wird ihnen geholfen, die Welt zu verstehen, Lebenssituationen zu bestehen und in der Gemeinde zu leben.

Auf diese Weise wird Kindern die Liebe Gottes bezeugt.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen in den Kirchenkreisen Berlin Nord-Ost und Berlin Stadtmitte sind offen für alle Familien mit ihren Kindern. Das evangelische Profil bleibt bestimmend.

§ 1
Gründung

(1) Die Evangelischen Kirchenkreise Berlin Nord-Ost und Berlin Stadtmitte bilden zum 1. Juli 2011 einen Kirchenkreisverband als Träger evangelischer Kindertageseinrichtungen. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord (Kitaverband BMN)“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin-Mitte.

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft und der Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen in den zugehörigen Kirchenkreisen. Zum Zeitpunkt seiner Gründung übernimmt der Verband folgende Einrichtungen, die bisher vom Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte betrieben werden:

1. Kindertagesstätte St. Petri – St. Marien (Neue Grünstraße 19),
2. Kindertagesstätte Moabit West (Ottostraße 16),
3. Kindertagesstätte „Spree Kita“ (Paulstraße 20),
4. Kindertagesstätte Sophien (Große Hamburger Straße 28),
5. Kindertagesstätte Sophien/St. Elisabeth (Elisabethstraße 21),
6. Kindertagesstätte Sophien/Zion (Griebenowstraße 16),
7. Kindertagesstätte Prenzlauer Berg Nord/Elias (Göhrener Straße 11),
8. Kindertagesstätte Prenzlauer Berg Nord/Gethsemane (Greifenhagener Straße 2),
9. Kindertagesstätte Galiläa (Rigaer Straße 9),
10. Kindertagesstätte Samariter (Samariterstraße 27),
11. Kindertagesstätte Boxhagen-Stralau 1 (Niemannstraße 1),
12. Kindertagesstätte Boxhagen-Stralau 2 (Scharnweberstraße 61),
13. Kindertagesstätte St. Thomas (Bethaniendamm 27),
14. Kindertagesstätte St. Simeon (Wassertorstraße 21),
15. Kindertagesstätte Melanchthon (Planufer 84),
16. Kindertagesstätte Kornelius (Dubliner Straße 29).

(2) Einrichtungen, die bisher von Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost betrieben werden, werden auf Antrag der Kirchengemeinde nach Maßgabe einer Vereinbarung in die Trägerschaft des Verbandes überführt.

(3) Der Verband kann die Trägerschaft weiterer Kindertageseinrichtungen übernehmen, sofern diese nach der Übernahme gemäß den Leitsätzen der Präambel als evangelische Kindertageseinrichtungen betrieben werden.

(4) Der Verband kann Managementaufgaben für andere Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen übernehmen.

§ 3
Ziele

Ziel des Verbandes ist es, die qualitativ hohe, verlässliche und anerkannte Arbeit in seinen Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Geleitet durch den Vorsatz, das gemeindliche Engagement für Kinder und ihre Familien als Element kirchlichen Handelns vor Ort wahrnehmbar zu machen, erfüllt der Verband die notwendigen Leitungs-, Steuerungs- und Geschäftsführungsaufgaben für den evangelisch profilierten Betrieb und sichert durch sein Handeln die organisatorische, pädagogische und religionspädagogische Qualität der Kindertageseinrichtungen.

§ 4
Organe

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Mitglieder von Organen des Verbandes müssen Mitglied der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein.

§ 5
Aufsichtsrat

(1) Die Kirchenkreise entsenden in den Aufsichtsrat jeweils vier Mitglieder, die vom jeweiligen Kreiskirchenrat benannt werden. Jeder Kreiskirchenrat benennt darüber hinaus eine Vertreterin oder einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung eines von ihm entsandten Mitglieds eintritt.

(2) Der Aufsichtsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Bei der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist anzustreben, dass diese oder dieser dem anderen Kirchenkreis angehört als jenem Kirchenkreis, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stellt.

(3) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Schriftliche Abstimmungen sind möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Artikel 23 Abs. 2 bis 7 sowie 9 und 10 der Grundordnung entsprechend. Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Arbeit des Verbandes,
2. die Aufsicht über den Vorstand,
3. die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Einstellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, sofern der Aufsichtsrat diese Entscheidung nicht dem Vorstand übertragen hat,
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und den Stellenplan sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Kindertageseinrichtungen,
7. die Entscheidung über die Eröffnung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen,
8. die Entscheidung über Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 50.000 €,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen von über 100.000 €.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können auf der Grundlage eines Vertrages entgeltlich beschäftigt werden. Die Berufung jedes Mitglieds kann befristet werden. Eine Aberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, im Fall der befristeten Berufung des Vorstandsmitglieds der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Artikel 24 der Grundordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, bestimmt der Aufsichtsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stimme in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 7 Vertreterversammlung

(1) Aufsichtsrat und Vorstand werden beraten durch die Vertreterversammlung, die die angemessene Einbindung und Beteiligung der Kirchengemeinden sicherstellt. Information, Transparenz und Austausch der vielfältigen Perspektiven fördern die gelingende Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen.

(2) Jede Kirchengemeinde, mit der der Verband einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, hat das Recht, ein ständiges Mitglied in die Vertreterversammlung zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein vertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands eingeladen.

§ 8 Finanzierung

(1) Der Verband finanziert sich durch Entgelte und Zuschüsse der Länder, durch Leistungen der Kirchengemeinden (u.a. durch kostenlose Überlassung gemeindlicher Räume und Liegenschaften), durch Kostenbeiträge der Eltern, durch Fördermittel der EU, des Bundes und der Länder und durch Zuweisungen der beteiligten Kirchenkreise.

(2) Die Kosten der Geschäftsführung werden durch Umlage auf die Kindertageseinrichtungen des Verbandes finanziert.

§ 9 Verwaltung des Verbandes

Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes in den Bereich Haushalts- und Rechnungswesen, Leistungsabrechnung, Personalwesen und Immobilienmanagement werden vom Kirchenkreisverband Berlin Mitte Nord bzw. dessen nachfolgender Körperschaft wahrgenommen. Die Mitarbeiter des Verbandes haben bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die fachlichen Vorgaben und Anregungen des Vorstands des Kitaverbandes BMN zu berücksichtigen.

§ 10 Veränderungen

(1) Veränderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Änderungen der Zwecke des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 11 Aufhebung des Verbandes

(1) Die Aufhebung des Verbandes erfolgt durch Beschluss des Konsistoriums. Die Aufhebung ist nur möglich, wenn für alle vom Verband bis zu einer Aufhebung betriebenen Kindertageseinrichtungen ein neuer Träger festgestellt werden kann.

(2) Hinsichtlich des Vermögens des Verbandes findet eine Liquidation statt, wobei Vermögensbestände ausschließlich für Zwecke der vom Verband bis zu seiner Aufhebung betriebenen Kindertageseinrichtungen zu übertragen sind.

§ 12 Veröffentlichung

Diese Satzung und ihre Änderungen werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der beteiligten Kreiskirchenräte und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium mit Inkrafttreten der Errichtungsurkunde in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2011

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Nord-Ost
– Präses –

Sigrun Neuwirth

Berlin, den 20. Juni 2011

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Präses –

Albrecht-Christoph Schenck

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2011 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamtes

Im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf ist ab dem 1. Oktober 2011 das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Ihr oder ihm soll eine kreiskirchliche Pfarrstelle übertragen werden. Damit verbunden ist ein Predigtamt in der Paulusgemeinde Zehlendorf. Dort befindet sich auch der Dienstsitz.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Kirchenkreis erwartet, dass die Superintendentin oder der Superintendent im Kirchenkreis wohnt, und ist bei der Suche einer Wohnung behilflich.

Der Kirchenkreis entstand 1998 durch eine Fusion zwischen einem Teil des ehemaligen Teltower Kirchenkreises und dem Zehlendorfer Kirchenkreis. Daraus ergeben sich besondere Aufgaben für die 20 Kirchengemeinden, teilweise in Pfarrsprengeln organisiert, die den Kirchenkreis mit knapp 50.000 Gemeindegliedern bilden.

Die Teltower Region gehört zu den Wachstumsregionen des Berliner „Speckgürtels“. Sie bildet den Übergang vom Land zur Stadt.

In Zehlendorf ist die Zahl von Bewohnern und Gemeindegliedern konstant; der Altersdurchschnitt ist deutlich höher als in den Umlandgemeinden.

Der Kirchenkreis sucht eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem theologischen Hintergrund und Interesse, längerer Gemeindepraxis, geistlichem Profil, Leitungskompetenz und Teamgeist zur:

- Verkündigung, auch durch theologische Impulse in der kreiskirchlichen Arbeit,
- Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender sowie der kreiskirchlichen Einrichtungen,
- sensiblen Wahrnehmung der unterschiedlich gewachsenen Traditionen in Ost und West und der Suche nach gemeinsamen Wegen,
- Zusammenarbeit mit der Landeskirche und den anderen Kirchenkreisen,
- Repräsentation und Vertretung der Interessen der evangelischen Kirche in der Region des südwestlichen Berlins und den im Kirchenkreis liegenden Kommunen der Landkreise Potsdam/Mittelmark und Teltow/Fläming,
- aktiven Teilhabe am ökumenischen Gespräch,
- Visitation der Gemeinden als zukunftsorientiertem, kirchenleitendem Handeln,
- wertschätzenden Wahrnehmung des Engagements Ehrenamtlicher im Kirchenkreis und den Gemeinden.

Die derzeitigen Schwerpunkte der Arbeit im Kirchenkreis bilden sich wesentlich in den Arbeitsbereichen ab, für die berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen:

- mit Jugendlichen und besonders mit Kindern,
- mit Benachteiligten und Behinderten,
- mit Migrantinnen und Flüchtlingen,
- in der Bildungsarbeit und Gemeindeberatung,
- in der Öffentlichkeitsarbeit.

In den 11 Kindertageseinrichtungen betreuen die Trägergemeinden ca. 650 Kinder. Sie werden dabei durch eine Kita-Fachberaterin unterstützt.

Weitere Informationen unter www.teltow-zehlendorf.de.

Für Auskünfte stehen der Präses der Kreissynode, Herr Matthias Aettner, und der stellvertretende Superintendent, Pfarrer Helmut Kulla, zur Verfügung, Telefon: 030/8 02 60 55.

Bewerbungen werden bis zum 31. August 2011 erbeten an die amtierende Generalsuperintendentin Isolde Böhm, Lietzenburger Straße 39, 10789 Berlin, Telefon: 030/2 17 74 22.

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Tempelhof, Kirchenkreis Tempelhof, ist zum 1. November 2011 mit 100 % Dienstumfang mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist eine Gemeinde im Aufbruch und auf dem Weg, eine Gemeindekonzeption zu entwickeln. Sie möchte Menschen mit unterschiedlichen Lebenshintergründen für den Glauben begeistern und zur Mitgestaltung des Gemeindelebens motivieren. Die Gemeinde möchte unterschiedlich profilierte und musikalisch ausgestaltete Gottesdienste feiern und so vielen Menschen das Wort Gottes näher bringen.

Die Gemeinde liegt zwischen dem ehemaligen Tempelhofer Flughafen und dem Tempelhofer Hafen sowie zwischen Schöneberg, Kreuzberg und Neukölln.

- Die Gemeinde hat
- etwa 6.600 Glieder;
 - 3 Predigtstätten, eine im St. Joseph-Krankenhaus, eine in der Kirche auf dem Tempelhofer Feld und eine im Kirchsaa! Götzestraße;
 - 2 Kitas mit 90 bzw. 65 Plätzen;
 - 2 Pfarrstellen, eine besetzt mit 100 % Dienstumfang;
 - 1 haupt- und 2 nebenamtlich Mitarbeitende in der Kirchenmusik, eine Küsterin, einen Jugenddiakon, eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit und zwei Mitarbeitende bei den manuellen Diensten;
 - eine große Schar engagierter und zuverlässiger ehrenamtlich Mitarbeitender, zu der auch eine Prädikantin und ein Prädikant gehören;
 - eine Ausgabestelle für „Laib & Seele“;
 - ein grundsaniertes und renoviertes Pfarrhaus.

- Die Gemeinde wünscht sich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer:
- Freude an Theologie, Gemeindeleitung und Seelsorge;
 - zugewandte, kooperative und liturgisch kompetente Gestaltung der Gottesdienste;
 - Freude an der Konfirmandenarbeit und Bereitschaft, die Konzeption weiter zu entwickeln;
 - eine von Team- und Kommunikationsfähigkeit geprägte Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden;
 - Fähigkeit, das soziale Netzwerk, in dem sich die Gemeinde befindet, wahrzunehmen und zu stärken;
 - Unterstützung bei den anstehenden Bauprojekten;
 - Übernahme eines Teils der Geschäftsführung.

Der Bezug der vorhandenen Dienstwohnung wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Frau Dorothea Klasse, E-Mail: dorothea.klasse@gmx.de, Telefon: 030/7 86 28 25) und Frau Pfn. Birgit Gerritzmann, E-Mail: birgerritz@t-online.de, Telefon: 030/7 05 31 34.

Informationen über die Gemeinde sind auch im Internet unter www.paulus-kirchengemeinde-tempelhof.de zu erhalten.

Bewerbungen werden bis zum 31. August 2011 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönefeld-Großziethen, Evangelischer Kirchenkreises Neukölln, ist ab 1. Februar 2012 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel umfasst die Kirchengemeinden Schönefeld und Großziethen mit zwei Predigtstellen an denen an jedem Sonntag Gottesdienst gefeiert wird. Jede Kirchengemeinde hat einen eigenen Gemeindegliederkirchenrat und zusammen ca. 2.000 Gemeindeglieder.

Im Pfarrsprengel arbeiten ein CVJM Sekretär (100%), eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern (80%), ein Kirchenmusiker (20%), eine Küsterin/Bürokräft (15 Wochenstunden), ein Hausmeister (30 Wochenstunden) und weitere geringfügig Beschäftigte.

Die vielfältige Gemeindearbeit wird durch zahlreiche engagierte ehrenamtliche Gemeindeglieder getragen und unterstützt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Teamfähigkeit und Kontaktfreude, eine Persönlichkeit, die gern auf die Menschen der Region offen und aktiv zugeht.

Die Gemeinden sind Veränderungen gegenüber aufgeschlossen, wollen aber auch gewachsenen Traditionen in den Kirchengemeinden weiter pflegen.

Da beide Kirchengemeinden einem grundlegenden Strukturwandel unterliegen (Flughafen BBI, Gewerbeansiedlung, neue Wohnbaugebiete) sollte Bereitschaft und Ideenvielfalt zur Begleitung dieses Prozesses vorhanden sein. Die Gemeinden sehen diese Veränderung als eine Chance, Gemeindeaufbau im Sinne unserer christlichen Aufgabe fortzuführen und die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Zusammenarbeit mit dem CVJM Schönefeld eV. zu fördern.

Darüber hinaus werden organisatorisches Geschick, pfarramtliche Geschäftsführung sowie Interesse für kommunalpolitische Entwicklung erwartet.

Beide Gemeinden verfügen über historische Dorfkirchen sowie moderne Gemeindehäuser, die sich in gutem baulichem Zustand befinden.

In Schönefeld steht gegenüber der Dorfkirche ein geräumiges, renoviertes Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Auskünfte erteilen für die Gemeindegliederungen Frau Renate Kelsch (Großziethen), Telefon: 0 33 79/44 85 33 sowie Herr Joachim Bädelt (Schönefeld), Telefon: 030/6 33 81 94 und Frau Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 41.

Bewerbungen werden bis zum 6. September 2011 erbeten an die Gemeindegliederungen der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönefeld-Großziethen über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9 b, 12053 Berlin.

3. Die neuengerichtete landeskirchliche Pfarrstelle für interreligiösen Dialog ist zum 1. Oktober 2011 für die Dauer von 6 Jahren mit 100% Dienstumfang zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen im Kontext von Mission und interreligiösem Gespräch, insbesondere des christlich-jüdischen und christlich-islamischen Dialogs,
- Beratung des Bischofs, der Pröpstin und der kirchenleitenden Gremien der Landeskirche in Fragen des interreligiösen Dialogs,
- Beratung, Begleitung und Fortbildung der landeskirchlichen Arbeitskreise für interreligiöse Beziehungen sowie von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Gremien bei Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Christen mit Juden und Muslimen sowie Menschen anderer Religionen ergeben,
- Initiierung und Begleitung von christlich-muslimischen, christlich-jüdischen sowie ggf. anderer interreligiöser Begegnungen,
- Vorbereitung und Mitwirkung an Seminaren und Bildungsveranstaltungen zu Themen des interreligiösen Dialogs,
- Erarbeitung einer Struktur für die Kommunikation von Fragen des interreligiösen Dialogs in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Ökumenischen Zentrums und der Landeskirche,
- Begleitung und Bearbeitung von Konflikten, die aus diesem Zusammenleben resultieren,
- Pflege der Beziehungen zu jüdischen, muslimischen, buddhistischen und anderen Dachverbänden, Gemeinden und Gruppen,
- Ansprechbarkeit für GesprächspartnerInnen im gesellschaftlichen Diskurs zu Fragen der Religionen,
- Vertretung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den entsprechenden Arbeitsgruppen bei der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber werden erwartet:

- Interesse an und Erfahrungen mit interreligiösen Themen, vor allem im christlich-jüdischen und christlich-islamischen Dialog sowie in jüdischer und islamischer Theologie,
- ausgeprägte Kommunikations-, Integrations- und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Pflege zuverlässiger Beziehungen zu Persönlichkeiten anderer Religionen,
- gemeindliche und/ oder pädagogische Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Themen,
- Kenntnisse der aktuellen deutschen und europäischen missions- und dialogtheologischen Diskussion,
- verhandlungssicheres Englisch,
- Wünschenswert wäre ein absolviertes Zusatzstudium der Religionswissenschaft, Turkologie, Arabistik, Iranistik, Judaistik oder eines vergleichbaren Fachs,
- Entsprechende Auslandserfahrungen, hebräische, türkische oder arabische Sprachkenntnisse,
- Erfahrungen im Umgang mit Medien und in der Öffentlichkeitsarbeit,
- sicherer Umgang mit Textverarbeitung und E-Mail,
- PKW Führerschein,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit auch an Abenden und Wochenenden.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Missionsrat des Berliner Missionswerkes.

Die Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem Beauftragten der EKBO für Ökumene und Weltmission. Dieser führt die Dienst- und Fachaufsicht.

Dienstsitz ist das Ökumenische Zentrum im Berliner Missionswerk.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Mitglied des dortigen Kollegiums.

Besoldung ist die Pfarrbesoldung der EKBO.

Bewerbungen werden bis zum 23. August 2011 mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, beispielhafte Predigten oder Texte zu Themen des interreligiösen Dialogs, Zeugnisse und Referenzen) erbeten an:

EKBO, Beauftragter für Ökumene und Weltmission, Kirchenrat Roland Herpich, Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin, Telefon: 030/24 34 41 42. Dort sind auch nähere Auskünfte erhältlich.

4. Im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) Cottbus ist zum 1. Februar 2012 für die Dauer von 6 Jahren die (2.) landeskirchliche Schulpfarrstelle mit dem Dienstsitz in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen mit einem Dienstumfang von 50% zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist der Auftrag zur gegenwärtigen Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen mit weiteren 50% Dienstumfang für die Dauer der Übertragung der Schulpfarrstelle.

Die Schulpfarrstelle wird zum Aufbau des Religionsunterrichtes in den Sekundarstufen I und II/berufliche Bildung in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen besetzt.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht in den Sekundarstufen I und II/berufliche Bildung können den Schulpfarrerinnen oder Schulpfarrern weitere Aufgaben übertragen werden, die der Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis dienen.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen haben.

Für die Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge ist eine seelsorgerliche Qualifikation erwünscht, mindestens vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu einer entsprechenden Ausbildung. Sofern keine Erfahrungen in der Gefängnisseelsorge vorliegen, wird die Bereitschaft zur Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt erwartet.

Auskünfte erteilen:

- zum Religionsunterricht: der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Cottbus, Herr Dieter Drabo, Telefon: 03 55/8 70 61 oder der zuständige Referent im Konsistorium, Konsistorialrat Michael Lunberg, Telefon: 030/24 34 43 37.
- zur Gefängnisseelsorge: der in der Justizvollzugsanstalt tätige Pfarrer Martin Groß, Telefon: 0355/488-8356 oder der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, Pfarrer Rainer Dabrowski, Telefon: 030/9 01 47-2975.

Bewerbungen werden bis zum 23. August 2011 mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen erbeten an das Konsistorium, Herrn OKR St.-R. Schultz, Abteilung 5, Ev. Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Am Lietzensee, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Am Lietzensee gehören eine Pfarrerin, etwa 5.100 Gemeindeglieder, einige hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte im Gemeindehaus.

Die 1959 eingeweihte Kirche (Architekt Prof. Paul Baumgarten) und das große Gemeindehaus stehen auf dem Uferhang des Lietzensees.

Eine Dienstwohnung ist im Gemeindehaus vorhanden.

Kinder- und Altenarbeit sowie Kirchenmusik sind zur Zeit Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit.

Ein Teil der Jugendarbeit erfolgt im Verbund mit dem Kirchenkreis.

Zahlreiche Kreise unterschiedlicher Thematik und Altersgruppen zeugen von einer lebendigen Gemeinde.

Angesiedelt in der Kirchengemeinde sind die Ökumenische Aids-Initiative KIRCHE positHIV mit eigener Pfarrerin und das Projekt „Suppenküche“ des Kirchenkreises.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Erfahrung und Befähigung,

- die Führung und Leitung der Gemeinde einschließlich Personal- und Geschäftsführung zu übernehmen;
- die mit der Nachbargemeinde Jona bereits erfolgreich praktizierte und mit der Nachbargemeinde Epiphaniën im letzten Jahr vereinbarte enge Kooperation aktiv mitzugestalten und mit Leben zu erfüllen, auch in Arbeitsschwerpunkten für alle drei Gemeinden;
- kreativ neue Arbeitsschwerpunkte aufzubauen und bestehende weiterzuentwickeln.

Die Gemeinde wünscht sich eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, die Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge vermittelt, selbständig und teamorientiert arbeitet, kommunikationsfreudig ist und zuhören kann, vermittelnd und integrativ wirkt, Bewährtes aufgreift und Lust hat auf Neues.

Die im Jahr 2015 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Gemeinde Am Lietzensee kann nicht wieder besetzt werden. Daher wird von diesem

Zeitpunkt an die jetzt zeitgleich ausgeschriebene (2.) Pfarrstelle der Epiphaniën-Kirchengemeinde mit einer direkten 50%igen Abordnung für die Gemeinde Am Lietzensee genutzt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Joachim Tomzig, Telefon: 030/3 22 55 97 und Superintendent Carsten Bolz, Telefon: 030/30 82 05 07.

Bewerbungen werden bis zum 23. August 2011 erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Am Lietzensee über die Superintendentur Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde Neu-Tegel besteht seit 1957, die Hoffnungskirche als Predigtort feierte gerade 50 Jahre Kirchweih. Die ca. 3.200 Gemeindeglieder leben sowohl in städtischer Randbebauung als auch in weiträumigen Reihenhaussiedlungen, Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die Gemeinde ist geprägt durch die Vielfalt der Generationen.

Zur Kirche mit dem Gemeindezentrum und einer Pfarrwohnung gehört das räumlich getrennte sanierte „Schwedenhaus“-Zentrum mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten. Hier finden z.B. Open-Air-Gottesdienste, das traditionelle Kinderfest sowie vielfältige Gemeindegemeinschaften-, Jugend- und Kinderarbeit statt.

Die Hoffnungskirchengemeinde pflegt seit vielen Jahren eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde St. Joseph, die ihren Ausdruck u.a. in ökumenischen Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften findet.

Zahlreiche Gemeindegemeinschaften jeden Alters engagieren sich und tragen zu einem vielfältigen Gemeindeleben bei.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein Kirchenmusiker (B-Stelle, mind. 50 % RAZ, aktuell neu zu besetzen), eine engagierte Küsterin sowie ein tatkräftiger Haus- und Kirchwart (je 50 %), eine für zunächst 2 Jahre befristet neu eingestellte Mitarbeiterin für Familien-, Kinder- und Jugendarbeit (50 %) sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Prädikanten, Lektoren, Gemeindegemeinschaftenleiter und Verwaltungsmitarbeiter zur Seite.

Die Kindertagesstätte im Gemeindezentrum mit ca. 40 Plätzen wird zur Zeit in Kooperation durch einen freien Träger betrieben.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- in ihrer oder seiner seelsorgerischen Arbeit mitten in der Gemeinde steht,
- einladende, lebendige Gottesdienste unter Wahrung traditioneller und moderner Elemente in ihrer speziellen Charakteristik mit der Gemeinde feiert,
- die in der Gemeinde vorhandene Kirchenmusik fördert,
- die bewährte, von vielen getragene Gemeindegemeinschaftenarbeit aufnimmt und fortführt sowie behutsam, phantasievoll und zielstrebig neue Formen entwickelt,
- sich der Ökumene verpflichtet fühlt und vorhandene Kontakte weiter pflegt,
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerisch stärkt, praktisch begleitet und im Team mit ihnen zusammenarbeitet.

Zum Aufgabenbereich gehört ferner die Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht an einer Schule in der Umgebung.

Die Residenzpflicht soll in der vorhandenen Pfarrwohnung wahrgenommen werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Frau Zotzmann, E-Mail: steffi_zotzmann@gmx.de oder die Küsterin, Telefon: 030/4 33 80 27 und Superintendentin Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden bis zum 23. August 2011 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel über die Superintendentur des Kirchenkreises Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

3. Im neu gebildeten Pfarrsprengel Wittenberge-Land, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, ist die (2.) Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus der Stadt Wittenberge mit ca. 19.000 Einwohnern und den umliegenden 5 Dorfgemeinden.

Da im Pfarrsprengel mit etwa 3.100 Gemeindegliedern eine zweite Pfarrstelle besteht, sind Seelsorgebezirke eingerichtet, die jeweils einen Stadtbezirk und die angrenzenden Dörfer umfassen. Es besteht in diesem Bereich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Pfarrern, einer Katechetin, einem Kantor, einem Diakon und zahlreichen ehrenamtlichen und zeitweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit diesem Team zusammenarbeiten möchte und gleichzeitig neue Bereiche der Gemeindearbeit eigenverantwortlich prägen kann.

Da sich vieles auch an der Basis unserer Kirche, den Gemeinden, verändert, besteht eine große Chance, zusammen mit den Gemeindegliedern und den Gemeindekirchenräten neue Ideen einzubringen.

Die bisherige Arbeit sollte dabei berücksichtigt werden, jedoch sind dringend auch Impulse in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu setzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Freude daran haben, Gottes Wort auf verschiedene Weise zu verkündigen. Sie oder er sollte die Fähigkeit besitzen, in natürlicher Weise auf Menschen zugehen zu können und offen sein für gesellschaftliches Engagement und für die ökumenische Zusammenarbeit.

Die 1872 erbaute Kirche in Wittenberge ist in den letzten Jahren umfangreich saniert worden, ebenfalls das zentral gelegene, sehr geräumige Gemeindehaus mit einer großen parkähnlichen Außenanlage. Es ist zugleich das Zentrum des Gemeindelebens.

Die Kirchen und Pfarrhäuser in den Dörfern sind ebenfalls zum Teil saniert.

Wittenberge liegt direkt an der Elbe, auf halbem Wege zwischen Berlin und Hamburg, Schwerin und Magdeburg, Bockleben und Kuhbier. Die Stadt ist verkehrsgünstig angebunden und verfügt unter anderem über einen IC-Haltepunkt. In der Elbtalau gelegen bietet der Pfarrsprengel ein touristisch attraktives Umfeld und eine gute Infrastruktur auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Wittenberge hat alle Schulformen am Ort und eine vielfältige Kita-Landschaft.

Als Dienstwohnung steht in einem ruhigen Siedlungsgebiet ein Einfamilienhaus (Pfarrhaus von 112 qm plus Arbeitszimmer) zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Perleberg-Wittenberge H.-G. Furian, Krämerstraße 1, 19348 Perleberg, Telefon: 038 76/61 26 35 und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Wittenberge Chr. Walter, Perleberger Straße 24, 19322 Wittenberge, Telefon: 038 77/40 36 22 oder privat 038 77/7 12 88.

Bewerbungen werden bis zum 23. August 2011 erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wittenberge-Land über die Superintendentur Perleberg-Wittenberge, Krämerstraße 1, 19348 Perleberg.

4. Die neu errichtete Kreis Pfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Evangelische Kirchenkreis Nauen-Rathenow ist ländlich geprägt und sucht für die facettenreiche Jugendarbeit (klassisch bis offen) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Interesse für folgende Aufgaben haben sollte:

- Weiterführung und Ausbau der Jugendarbeit im Kirchenkreis mit kreiskirchlichen Veranstaltungen; Leitung und Begleitung des Kreisjugendkonventes,
- Kontaktaufnahme mit Jugendlichen der Konfirmandenarbeit durch Mitwirken an Konfirmandentagen, -rüstzeiten und -wochenenden,

- Planung, Organisation und Durchführung von Rüst- und Freizeiten sowie Taizéfahrten und -veranstaltungen,
- Planung, Organisation und Durchführung missionarischer Bildungsangebote für Jugendliche und generationsübergreifend für Gemeinden (Glaubenskurse etc.).

In Ergänzung zur kreiskirchlichen Jugendarbeit sieht diese Pfarrstelle die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste durch Beauftragung des Superintendenten vor. Zunächst für zwei Jahre in den Gemeinden Retzow und Selbelang mit zwei Predigtstellen und insgesamt 269 Gemeindegliedern.

Eine beziehbare Dienstwohnung im Pfarrhaus in Retzow, welches sich in einem sehr guten Zustand befindet, steht zur Verfügung. Zur Erholung dient ein großer Pfarrgarten direkt am Pfarrhaus.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Thomas Tutzschke, Telefon: 033 21/4 91 18, E-Mail: kirchengemeindeberge@t-online.de

Bewerbungen werden bis zum 6. September 2011 erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14 in 14641 Nauen.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang für die regionale kirchenmusikalische Arbeit im Pfarrsprengel Lehnin zu besetzen. Schwerpunkt der Stelle ist Populärmusik. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet.

Dienstort soll die Kirchengemeinde Groß Kreuz sein. Groß Kreuz hat eine octogonale Kirche mit einem Kanzelaltar von 1722, einer Inneneinrichtung von 1775 und einer zweimanualigen Orgel (1907, A. Schuke, Potsdam, II+P/11, pneumatische Kegellade).

Es besteht Bahn- und Autobahnanschluss (Bahnanschluss stündlich nach Berlin und zurück). Im Ort sind eine Gesamtschule, Kindergärten, zwei Ärzte, Apotheke und mehrere Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Für die Kirchengemeinde ist Kirchenmusik wesentlicher Teil des Gemeindeaufbaus.

Die Gemeinde wünscht sich eine motivierte Kirchenmusikerin oder einen motivierten Kirchenmusiker mit einem Schwerpunkt im Bereich Populärmusik sowie Offenheit für unterschiedliche Stilformen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den bestehenden kirchenmusikalischen Gemeindegrouppen der Region und dem Kreiskantor im benachbarten Kloster Lehnin. Schwerpunkt der Stelle soll der kirchenmusikalische Gemeindeaufbau im Bereich Populärmusik sein.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst bei zwei regelmäßigen sonntäglichen Gottesdiensten,
- Aufbau und Leitung eines Gospelchores in Bliesendorf/Fichtenwalde,
- Leitung einer Band in Groß Kreuz,
- regionale Projektarbeit in Zusammenarbeit mit dem Kreiskantor des Kirchenkreises Lehnin-Belzig,
- regelmäßige Dienstbesprechungen und Konvente.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Kasualien werden extra vergütet.

Die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in der Region erfolgt halbjährlich in einer Arbeitsgruppe bestehend aus der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber, dem Kreiskantor und den Pfarrern der Region.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Teichmann, Klosterkirchplatz 20, 14797 Lehnin, Telefon: 033 82/291 und Kreiskantor Andreas Behrendt, Telefon: 033 82/291 oder 0163/449 28 46.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. August 2011 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig, Klosterkirchplatz 20, 14797 Lehnin.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz ist für die Region Lübbenau/Spreewald zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 90 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Kleinstadt Lübbenau mit mehreren eingemeindeten Dörfern liegt im Spreewald mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung an Berlin und Dresden. Aufgrund der Lage im UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald wird die Stadt Lübbenau besonders im Sommer sehr stark touristisch frequentiert.

Zur Region Lübbenau gehören die 5 Kirchengemeinden Lübbenau (Altstadt), Groß Lübbenau, Zerkwitz, Lübbenau-Neustadt und Kittlitz mit 3 besetzten Pfarrstellen.

In der barocken Nikolaikirche stehen eine Jehmlich-Orgel von 1984 im Prospekt von 1741 (II/P/35, 2010 Generalreinigung und Neuintonation) und in der Dorfkirche Zerkwitz eine restaurierte Hartig-Orgel von 1854 (II/P/16) zur Verfügung. Im Gemeinderaum in Lübbenau (Altstadt) ist ein Probenraum vorhanden.

Die Gemeinden wünschen sich eine kommunikative Persönlichkeit, die sich mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung für das Musizieren mit den Menschen vor Ort einbringt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Verantwortung für die Kirchenmusik der gesamten Region,
- die musikalische Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten (wöchentlich 1, alle 14 Tage 2 Gottesdienste),
- Leitung des Ökumenischen Chores (40 Sängerinnen und Sänger) und des Posaunenchores (10 Bläserinnen und Bläser),
- Aufbau einer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern (u.a. in der evangelischen Kindertagesstätte),
- Organisation von Konzerten,
- Ausbildung und Förderung ehrenamtlich tätiger Organistinnen und Organisten.

Voraussetzung ist ein Führerschein Klasse B.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt nach der Stellenbesetzung unter Mitwirkung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Gemeinden sind gern bei der Suche einer Wohnung behilflich.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 035 31/43 99 2 19, E-Mail: Andreasjaeger@vodafone.de und Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 035 46/1 79 14 22, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-niederlausitz.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. November 2011 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz, z. Hd. Superintendenten Thomas Köhler, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

3. In der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Berlin-Friedenau, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist zum 1. Januar 2012 eine A-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Zum Guten Hirten hat ca. 7.000 Gemeindeglieder und 2 Pfarrstellen. Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Berlin-Schöneberg und liegt nahe dem Zentrum Berlins. Die konzertante Kirchenmusik und die vielfältige Chorarbeit sind über die Gemeindegrenzen hinaus von großer Bedeutung. Der Friedenauer Kinderchor (probend in zwei altersmäßig getrennten Gruppen) steht unter eigener Leitung. Im Leitbild der Gemeinde wird die Kirchenmusik wie folgt beschrieben: „Musik ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gemeindelebens. Ihre Pflege und das gemeinsame Singen und Musizieren im Gottesdienst erschließen uns die Botschaft Gottes auf eigene Weise. Mit regelmäßigen Konzerten pflegen wir die traditionelle Kirchenmusik. Wir fördern das gemeinsame Singen in allen Kinder- und Jugendgruppen, auch durch fachliche Anleitung. Uns ist daran gelegen, neuem Liedgut Raum zu geben.“

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen),
- Leitung der Friedenauer Kantorei (ca. 60 Sängerinnen und Sänger),
- Leitung des Friedenauer Posaunenchores (ca. 30 Bläserinnen und Bläser),
- Leitung des Kleinen Chores (11 Sängerinnen),
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen,
- Fortführung und Koordinierung des vielfältigen Konzertangebotes (z. Zt. drei Konzertreihen auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene, zwei Oratorien pro Jahr, Kantatengottesdienste),
- Koordinierung und Beratung der nicht von der Kantorei oder dem Kantor geleiteten Kirchenmusikgruppen (Friedenauer Kinderchor/Angebote der musikalischen Früherziehung).

Die Gemeinde wünscht sich:

- Engagement bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in Gemeinschaft mit den Pfarrern und anderen Personen und Gruppen, die Gottesdienste gestalten,
- Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen,
- Offenheit für musikalische Initiativen und vorhandene musikalische Potenziale aus der Gemeinde,
- enge Zusammenarbeit mit 2 weiteren haupt- sowie 3 nebenamtlichen Kirchenmusikern im Kirchenkreis sowie das Interesse an der Entwicklung neuer Strukturen zur Sicherung professioneller Kirchenmusik im Raum eines Kirchenkreises,
- einen kooperationsfähigen Menschen, der andere für Musik begeistern kann und Freude am Umgang mit Menschen hat.

Zur Verfügung stehen:

- eine Schuke-Orgel von 1968/72 (III/42) in der 1893 erbauten Kirche Zum Guten Hirten,
- ein Positiv I/4, ein Steinway-Flügel im Gemeindesaal, mehrere Klaviere, ein Keyboard sowie eine reichhaltige Notenbibliothek,
- ein großes Kantorenzimmer, welches als multifunktionaler Proben-Notenbibliothek/Büroraum in enger Absprache mit dem zukünftigen Stelleninhaber genutzt werden kann.

Auskünfte erteilen Pfarrer Michael Wenzel, Telefon: 030/21 96 31 35, Frau Christiane Stier, Telefon: 030/81 48 79 73 und Kreiskantor Marcell Armbrrecht, Telefon: 030/78 70 96 85.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Oktober 2011 zu richten an den Gemeindegliederrat der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, z. Hd. der Vorsitzenden, Frau Claudia Bühler, Bundesallee 76 a, 12161 Berlin.

Stellenangebot

Das Landeskirchenamt der EKM hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die

Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für die Rektorin / den Rektor des Kirchlichen Fernunterrichts

zu besetzen.

Die Einrichtung:

Der Kirchliche Fernunterricht (KFU) ist ein Bildungsangebot zur theologischen Qualifizierung von Ehrenamtlichen und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Absolventinnen und Absolventen können nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirchen mit dem ehrenamtlichen Prädikantendienst beauftragt werden.

Die Ausbildung wird in Wochenendseminaren und Seminarwochen von einem Team nebenamtlicher Dozentinnen und Dozenten und der hauptamtlicher Studienleitung an verschiedenen Studienorten durchgeführt.

Aufgabenbereiche:

Die Rektorin / der Rektor ist zuständig für

- Konzeptionelle Gesamtverantwortung für den KFU
- Organisation des Studienablaufs gemeinsam mit der Studienleitung
- Planung der Kurswochen und Prüfungen
- Planung der Fortbildungen für Absolventinnen und Absolventen
- Einsatz der Dozentinnen und Dozenten sowie deren Gewinnung
- Kontaktpflege mit den Mentorinnen und Mentoren in Abstimmung mit den Landeskirchen
- Lehrtätigkeit in mindestens einem Fachgebiet und Betreuung von Hausarbeiten und Prüfungstätigkeiten.

Anforderungen:

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit nachweislicher

- Berufserfahrung im Gemeindepfarramt und theologischer Lehre,
- erwachsenenbildnerischer und seelsorgerlicher Erfahrung,
- organisatorischer und kommunikative Kompetenz.

Sie/er sollte Theologie in der Breite reflektieren und Glaubensprägungen unterschiedlicher Art aufnehmen und zueinander in Beziehung setzen können.

Die Leitungstätigkeit im KFU erfordert die regelmäßige Anwesenheit an den unterschiedlichen Kursorten.

Das Angebot:

Wir bieten eine interessante Tätigkeit in einem Zukunftsbereich kirchlicher Arbeit.

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Der Dienort ist Neudietendorf. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen der Pfarrbesoldung. Die Besetzung der Stelle soll zum nächst möglichen Zeitpunkt erfolgen.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr OKR Christoph Hartmann (Telefon: 03 61/51 80 03 01) und KR Christian Fuhrmann (Telefon: 03 61/51 80 03 21) zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. August 2011 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland z.Hd. des Kuratoriumsvorsitzenden Herrn OKR Hartmann, Michaelisstrasse 39 in 99084 Erfurt.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2011

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
07.04.2011	Ref. 6.1.3/4011-1	Verwendung von Erlösen aus Holzverkauf
28.04.2011	Ref. 7.1/2420-0	Besoldungsanhebungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der EKBO
24.05.2011	Ref. 7.2/2401-10.8	Nachweis nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Pflichtuntersuchungen – Vorsorgekartei

*

Informationstreffen für die modularisierte Fortbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer 2012/2013

Die Anforderungen an Pfarrerinnen und Pfarrer steigen beständig. Auch ihre Leitungskompetenz ist zunehmend gefragt. Es ist eine permanente Aufgabe, diese zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

Dem dient die modularisierte Fortbildung „Führen und Leiten“, die sich über insgesamt fünfzig Kurstage in den Jahren 2012 und 2013 erstreckt. Sie wird von der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V. in Kooperation mit der EKBO und dem DWBO durchgeführt. Die insgesamt sechs Module können einzeln belegt werden. Sie ergänzen sich, bauen aber nicht aufeinander auf. Für Teilnehmende an allen sechs Modulen findet zum Abschluss ein Auswertungsgespräch im Konsistorium statt.

Die durch Teilnahme an den Modulen erworbenen Kompetenzen qualifizieren für unterschiedliche Aufgabenbereiche. Sie unterstützen den Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, sie stärken die Handlungssicherheit im Beruf und bereiten im Bedarfsfall für Leitungstätigkeiten bzw. Führungsaufgaben in Kirche und Diakonie vor.

Inhalte der Module:

1. Selbstmanagement (6.-10. Februar 2012)
2. Kommunikation/Soft Skills (19.-23. März und 7.-11. Mai 2012)
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen (3.-7. September und 22.-26. Oktober 2012)
4. Umgang mit Mitarbeitenden/Personalmanagement (18.-22. Februar 2013 und 18.-22. März 2013)
5. Rechtliche Grundlagen (27.-31. Mai 2013)
6. Organisationsstrukturen und -entwicklung in Kirche und Diakonie (2.-6. September 2013 und 21.-25. September 2013).

Eine ausführliche Ausschreibung der Module 1, 2 und 3 finden Sie im Internet (www.diakademie.de) oder können Sie bei der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V., Paulsenstraße 55-56, 12163 Berlin anfordern.

Kosten:

Sie betragen pro Kurstag 60,- Euro. Pfarrerinnen und Pfarrer der EKBO erhalten von der Landeskirche einen Zuschuss von 20,- Euro je Kurstag und können zudem einen Antrag an Gemeinde- oder Kreiskirchenrat stellen, wenn sie die Erstattung der Fortbildungskosten vor Beginn des Kurses beim Konsistorium beantragt haben.

Anmeldung:

Einzelne Module können nur als Ganze belegt werden. Die Anmeldung ist für die Module 1 bis 3 ab September 2011 und für die Module 4 bis 6 ab September 2012 möglich.

Sie erfolgt schriftlich an: Diakonische Akademie, Paulsenstraße 55-56, 12163 Berlin oder im Internet unter www.diakademie.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Zimmermann (Telefon: 03 52 07/8 43 50 oder m.zimmermann@diakademie.de) zur Verfügung.

Informationstreffen für Interessierte:

Zeit: Mittwoch, den 2. November 2011, 19:00 Uhr

Ort: Haus der Diakonie, Paulsenstraße 55-56, 12163 Berlin

Gesprächspartner: OKR Dr. Christoph Vogel – Konsistorium

Pf. Peter Martins – Pastoralkolleg

Michael Zimmermann – Diakon. Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V.

Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kopenhagen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die deutschsprachige Gemeinde in der dänischen Volkskirche, Sankt Petri Kirche in Kopenhagen,

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Sie finden die Kirchengemeinde Kopenhagen unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und www.sankt-petri.dk.

Die Kirchengemeinde erwartet von Ihnen:

- Interesse an der Gestaltung liturgisch lebendiger und familienfreundlicher Gottesdienste
- Freude an der Förderung des kirchenmusikalisch reichen Lebens
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht
- fundierte Kenntnisse im IT-Bereich, der Öffentlichkeitsarbeit und im Fundraising
- Kompetenzen in der Führung und Motivation von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit den Partnern von Sankt Petri
- Kreativität bei der Verbindung von traditioneller und moderner Gemeindearbeit in einer nordischen Hauptstadt.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein lebendiges, profiliertes und wachsendes Gemeindeleben
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen (u.a. A-Kirchenmusiker, Sekretärinnen, Küster und Praktikantin)
- eine geräumige Pfarrwohnung
- die Möglichkeit, an der ältesten Kirche im Herzen Kopenhagens Dienst zu tun.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Sprachkurs an.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (Telefon: 05 11/2 79 61 39) oder Frau Sabine Rulle (Telefon: 05 11/2 79 61 28) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2015 an.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst an der Costa del Sol/Spanien

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Mijas Costa sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in einem Tourismusgebiet, das jedes Jahr viele Urlauber anzieht und für viele, die dort immer wieder auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.ev-pfa-costadel-sol.de.

Wir erwarten:

- situationsgerechte Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen
- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region
- hohes Maß an Flexibilität und organisatorischen Fähigkeiten
- musikalische Begabung
- ausgeprägte kommunikative und seelsorgerliche Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- Erfahrungen und Bereitschaft zu Fundraising
- Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlichen Medien
- Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand, eigene Gebäude und neben- oder hauptamtliche MitarbeiterInnen
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache
- Vertretung der Auslandsarbeit der EKD in der Öffentlichkeit von Andalusien bei der spanischen Kirche, den spanischen Behörden, der Deutschen Schule Malaga und dem deutschen Konsulat

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine Pfarrwohnung in einem teilmöblierten Reihenhaushaus
- einen Dienstwagen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 05 11/27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Telefon: 05 11/27 96-127) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Bewerbungsformulare. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2016 an.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Email: team.personal@ekd.de

